Anlage 2

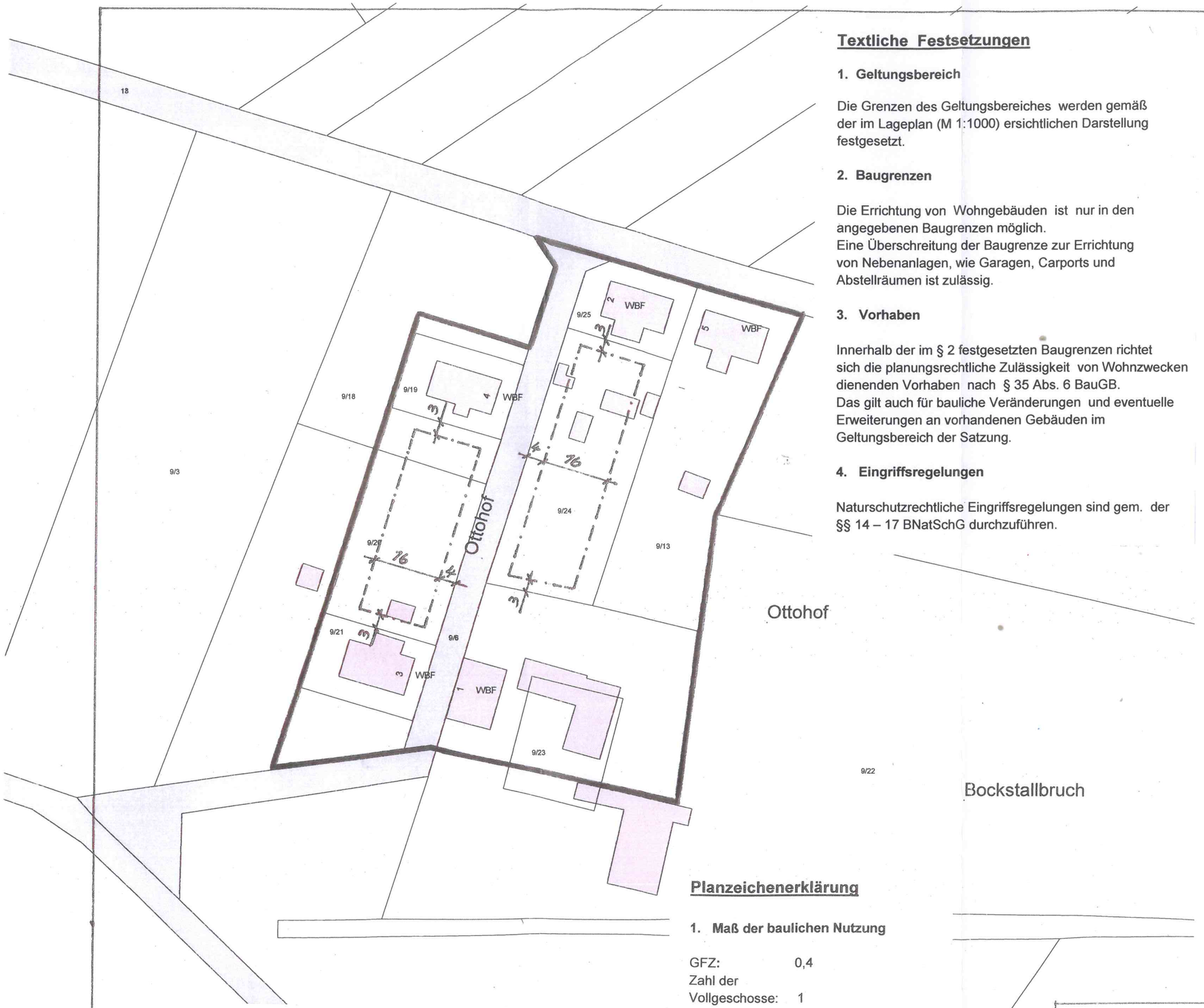

Textliche Festsetzungen

1. Geltungsbereich

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden gemäß der im Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellung festgesetzt.

2. Baugrenzen

Die Errichtung von Wohngebäuden ist nur in den angegebenen Baugrenzen möglich.
Eine Überschreitung der Baugrenze zur Errichtung von Nebenanlagen, wie Garagen, Carports und Abstellräumen ist zulässig.

3. Vorhaben

Innerhalb der im § 2 festgesetzten Baugrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB.
Das gilt auch für bauliche Veränderungen und eventuelle Erweiterungen an vorhandenen Gebäuden im Geltungsbereich der Satzung.

4. Eingriffsregelungen

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen sind gem. der §§ 14 – 17 BNatSchG durchzuführen.

Planzeichenerklärung

1. Maß der baulichen Nutzung

GFZ: 0,4
Zahl der Vollgeschosse: 1

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze
E Einzelhäuser

3. Sonstige Planzeichen

Geltungsbereichsgrenze
Flurstücksgrenze

Verfahrensvermerke (gem. § 13 BauGB)

- Der Gemeinderat Möser hat am **16.04.2013** den Aufstellungs - und Auslegungsbeschluss einer Außenbereichssatzung für den Bereich „Ottohof" im vereinfachten Verfahren beschlossen.

- Der Entwurf der Außenbereichssatzung und die Begründung lagen für die Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) vom **29.04.2013 - 30.05.2013** aus.

  Die Bekanntmachung erfolgte am **19.04.2013** im Amtsblatt des Landkreises JL. In der öffentliche Auslegung ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

- Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am **03.05.2013** zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert.

- Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat Möser am **03.09.2013** behandelt und geprüft.

- Der Gemeinderat Möser hat am **03.09.2013** die Außenbereichssatzung „Ottohof" gem. § 10 BauG beschlossen.

  Möser, Bürgermeister

- Die Außenbereichssatzung für den Bereich „Ottohof" wird hiermit ausgefertigt.

  Möser, Bürgermeister

- Die Außenbereichssatzung für den Bereich „Ottohof" wurde am ..... im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gemacht und ist am Tage der Bekanntmachung in Kraft getreten.

  In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung (§214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

  Möser, Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Mängel der Abwägung
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung sind Mängel dr Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Quellenvermerk:

Bereitstellung der Geobasisdaten durch
das Landesamt für Vermessung und Geoinformation SA
nach **Lizenzvereinbarung vom 26.06.2012**:

„DTK + ALK ©GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2013, A 18-2247-2012-5"

Außenbereichssatzung für den Bereich „Ottohof"

(gem. § 35 Abs. 6 BauGB)

Gemeinde Möser, Ortschaft Möser

M 1. 1000

27.3.2013
12.7.2013